

C. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt für den Studiengang nach § 1 (1) Nr. 1 mit Wirkung zum 1. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 3. August 2005 außer Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt für den Studiengang nach § 1 (1) Nr. 2 mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt für den Studiengang nach § 1 (1) Nr. 3 mit Wirkung zum 1. September 2007 in Kraft.
- (4) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt für den Studiengang nach § 1 (1) Nr. 4 mit Wirkung zum 1. September 2009 in Kraft.
- (5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang nach § 1 (1) Nr. 1 bereits begonnen haben, legen die noch fehlenden Prüfungen nach dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung ab.
- (6) Abweichend von (3) können Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung im dritten oder einem höheren Fachsemester studieren, das Weiterstudium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung gestellt werden.

Offenburg, 26. Juni 2007

Hochschule Offenburg
Prof. Dr. W. Lieber
Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg
Prof. Dr. W. Schwark
Rektor